
ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN -
LIZENZPROGRAMME / MHP-
SOFTWARE / S-CHECK

01.01.2015



INHALT

Geltungsbereich.....	3
Vertragsgegenstand.....	3
Vertragsschluss.....	3
Leistungen/Nutzungsrechte.....	4
Preise/Zahlungsbedingungen.....	6
Schutz der Software.....	7
Gewährleistung.....	8
Haftung.....	8
Programmservice.....	9
Beendigung des Vertrages/Kündigung.....	10
Schutzrechte/Patent- und Urheberrechte.....	11
Vertraulichkeit.....	12
Datenschutz.....	12
Schlussbestimmung.....	13

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MHP Solution Group regeln die Überlassung und Nutzung von Lizenzprogrammen und der MHP Software insbesondere S-CHECK durch MHP oder ein Unternehmen der MHP Solution Group (im Folgenden MHP). Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern MHP diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn MHP in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.

VERTRAGSGEGENSTAND

1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung und Nutzung von Lizenzprogrammen.
2. Mit dem Begriff „Lizenzprogramme“ sind das Originalprogramm sowie ganze oder teilweise erstellte Kopien des Lizenzprogramms gemeint. Ein Lizenzprogramm besteht aus maschinenlesbaren Instruktionen und Daten, seinen Komponenten, audiovisuellen Inhalten und dem dazugehörigen Lizenzmaterial. Das „Lizenzprogramm“ umfasst alle MHP Programme und Nicht-MHP Programme, die dem Kunden mit diesen AGB zur Verfügung gestellt werden.
3. MHP erteilt dem Kunden das Recht zur Anwendung der beauftragten Softwaremodule für eigene Zwecke. Dieses Recht der Anwendung schließt die Nutzung durch und für verbundene Unternehmen auf der Anlage des Rechenzentrums/Netzwerks des Kunden ein, auch wenn die Verbindung zu solchen Unternehmen erst nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages zustande kommt.
4. MHP weist ausdrücklich darauf hin, dass die lizenzierte Software S-CHECK ausschließlich eine Auswertung bereits erstellter, jedermann öffentlich zugänglicher oder von Dritten angebotenen Listen vornimmt, und im Zusammenhang hiermit keinerlei selbstständigen Listeneinträge generiert und/oder auf Datenträgern jedweder Art gespeichert werden.
5. Die Vertragsleistungen sind im Bestellschein aufgeführt.

VERTRAGSSCHLUSS

1. Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung einer „Bestellung“ oder eines „Bestellscheins“ durch den Kunden und der Auftragsbestätigung durch MHP zustande.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das MHP innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen MHP und dem Kunden sind die Bestimmungen der Auftragsbestätigung, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie ggf. darüber hinaus geschlossene spezielle Verträge/geltende AGB/weitere Vertragsbedingungen.

4. Der Kunde erhält bei der ersten Bestellung die maßgeblichen AGB, die bis zu einer Änderungen für alle nachfolgenden Bestellungen gelten.
5. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen.
6. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden umfangreiche Überprüfung, wird dies gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von MHP berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen werden schriftlich in einer zusätzlichen Änderungsvereinbarung oder einem zusätzlichen Bestellschein festgelegt und kommen entsprechend dem Vertrag zustande.
7. Das Risiko für Übermittlungsfehler im Rahmen mündlicher Bestellungen trägt der Kunde.
8. Sofern erforderlich und zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Bestellschein aufgeführt.
9. MHP kann Verträge innerhalb der MHP Group auf jedes andere Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Kunden und MHP. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
10. Bevor eine Vertragspartei rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist der jeweils anderen Partei die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

LEISTUNGEN/NUTZUNGSRECHTE

1. Der Leistungsumfang ist dem Kunden aus der Auftragsbestätigung bekannt. Der Kunde erhält die Programme im Objektcode auf einem mit dem Kunden vereinbarten Datenträger oder per Datentransfer.
2. Alle Lizenzprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Sie werden ab dem Installationstag überlassen und nicht verkauft.
3. An jedem unter diesen AGB überlassenem Lizenzprogramm erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung zu den von MHP spezifizierten Einsatzbedingungen auf einer „Bestimmten Maschine“ in seinem Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. „Bestimmte Maschine“ ist entweder die Maschine, auf der ein Lizenzprogramm zur Nutzung eingesetzt werden soll und die der Kunde der MHP durch Typen, Modell- und Seriennummer (oder Auftragsnummer) benennt oder wenn MHP die Benennung nicht verlangt, die Maschine, auf der der Kunde das Lizenzprogramm nutzt.
5. Unternehmen ist jede juristische Person sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.
6. Für die Nutzung des Lizenzprogramms auf einer anderen als der „Bestimmten Maschine“ ist jeweils eine zusätzliche Lizenz erforderlich. Ist die „Bestimmte Maschine“ nicht funktionsfähig, kann das Lizenzprogramm vorübergehend auf einer Ersatzmaschine eingesetzt werden.
7. Kann die „Bestimmte Maschine“ das Lizenzprogramm weder umwandeln (assemble) noch übertragen (compile), kann der Kunde dies durch eine andere Maschine

- durchführen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, MHP einen Wechsel der „Bestimmten Maschine“ mit Angabe des Wechselzeitpunktes unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Kunde ist berechtigt:
 - i. das Lizenzprogramm im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen;
 - ii. soweit vertraglich vereinbart, Kopien zu erstellen und einzusetzen, sofern auf jeder Kopie oder Teilkopie die Copyrightvermerke des Rechtsinhabers aufgenommen werden;
 - iii. Teile der Lizenzprogramme, die er im Quellcode erhalten hat oder die mit dem Vermerk „Restricted Materials of MHP“ versehen sind, zu nutzen um
 - a. Probleme, die mit der Nutzung des Lizenzprogramms entstehen, zu beseitigen und/oder
 - b. das Lizenzprogramm so zu verändern, dass es mit anderen Produkten zusammenwirken kann.
 9. Der Kunde ist nicht berechtigt:
 - i. das Lizenzprogramm rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder anderweitig in eine andere Ausdrucksform zu bringen, es sei denn, dass dies durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist;
 - ii. das Lizenzprogramm zu vermieten, zu verleasen oder diesbezügliche Unterlizenzen zu vergeben.
 10. Sofern für bestimmte Lizenzprogramme besondere Nutzungsbedingungen vorgesehen sind, sind diese im Bestellschein oder in den Programmspezifikationen aufgeführt und gelten.
 11. Einige Lizenzprogramme haben Programmkomponenten, die zur Nutzung auf anderen als der „Bestimmten Maschine“, auf der das Programm genutzt wird, vorgesehen sind. Der Kunde kann Kopien von diesen Programmkomponenten und deren Dokumentation erstellen, vorausgesetzt diese Art der Nutzung ist vereinbart und MHP wird über den Zeitpunkt der Verteilung der Kopien auf andere Maschinen informiert.
 12. Testperioden für Lizenzprogramme: MHP stellt für bestimmte Lizenzprogramme eine Testperiode zur Verfügung, damit der Kunde prüfen kann, ob das jeweilige Lizenzprogramm seinen Anforderungen genügt. Die Testperiode beginnt mit dem zweiten Geschäftstag nach Ablauf der Standard-Versandzeit oder an einem anderen, im Bestellschein genannten Datum. Die Dauer der Testperiode wird dem Kunden mitgeteilt.
 13. Der Kunde ist verpflichtet:
 1. sicherzustellen, dass jeder (direkt oder entfernt zugreifende) Nutzer das Lizenzprogramm nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung und nur entsprechend den betreffenden Bedingungen der MHP nutzen wird;
 2. Aufzeichnungen über sämtliche Programmkopien zu führen und diese MHP auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 14. Programmpakete sowie die damit ausgelieferten Datenträger, Handbücher und Produktinformationen sind urheberrechtlich geschützt (§ 69a ff. UrhG). Das Urheberrecht ist Gegenstand dieser Auftragsbedingungen. Der Kunde erkennt diesen Schutz an.
 15. Das Verfügungsrecht über die Programme der MHP bleibt uneingeschränkt bei MHP, ohne dass dadurch Ansprüche irgendwelcher Art gegen die MHP erwachsen.
 16. MHP bleibt berechtigt, die Programme ganz oder teilweise - auch in abgeänderter Form - für eigene Zwecke zu nutzen sowie Dritten zur Nutzung zu überlassen.
 17. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche MHP Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der MHP Software wird

- dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet. Anderes gilt nur soweit eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.
18. Der Kunde verpflichtet sich, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der MHP Software ausgeschlossen ist.
 19. MHP ist bestrebt, dem Lizenznehmer einen internationalen Auswertungsansatz zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist bekannt, dass eine lückenlose Erkennung sprachlicher Länderspezifika derzeit nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
 20. Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse besteht, wird der Kunde als Lizenznehmer, MHP als Lizenzgeber oder einem von MHP diesbezüglich beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung der Lizenz im Rahmen der vereinbarten Rechte hält; der Kunde wird MHP bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Möglichkeiten unterstützen.
 21. Installations- und Konfigurationsleistungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
 22. Über die Lieferzeit wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. MHP wird dabei den Kundenwunsch so weit wie möglich berücksichtigen.

PREISE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Gebühren richten sich nach dem vertraglich vereinbarten Umfang.
2. Die Gebühren für ein Lizenzprogramm richten sich nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang.
3. Für Lizenzprogramme sind folgende Gebührenarten vorgesehen:
 1. Einmalgebühren;
 2. wiederkehrende Gebühren;
 3. Kombination aus Einmalgebühren und wiederkehrenden Gebühren.
4. Die Gebühren werden jeweils ab dem Datum der Installation des Lizenzprogramms berechnet. Der Installationstag für ein Lizenzprogramm ist der späteste der folgenden Termine:
 1. der Tag nach Ablauf der Testperiode;
 2. der zweite Geschäftstag nach Ablauf der Standard-Versandzeit;
 3. der Tag, der im Bestellschein als Datum der Kopierberechtigung angegeben ist oder der Tag, an dem der Kunde die vereinbarte Kopie einer gebührenpflichtigen Komponente zur Nutzung verteilt.
5. Für zusätzliche Leistungen werden zusätzliche Gebühren ebenfalls vertraglich vereinbart.
6. Die Gebühren können auf der Basis von Messungen oder festgelegter Nutzung erfolgen (z.B. Anzahl von Nutzern oder Größe eines Prozessors bei der Nutzung eines Lizenzprogramms). Der Kunde ist verpflichtet, MHP nach von ihr festgelegter Art und Weise aktuelle Nutzungsdaten mitzuteilen. Nimmt der Kunde Änderungen vor, die Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage haben, ist der Kunde verpflichtet, dies der MHP umgehend mitzuteilen und damit verbundene Gebühren an MHP zu bezahlen. Wiederkehrende Gebühren werden dann von MHP entsprechend angepasst. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren. Falls MHP die Bemessungsgrundlage ändert, erfolgt dies nach den Bedingungen, die für Preisänderungen gelten.

7. Wiederkehrende Gebühren sind monatlich oder jährlich im Voraus zahlbar. Monatliche Gebühren werden vierteljährlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres in Rechnung gestellt (Berechnungsperiode). Anteilige Berechnungsperioden werden auf Basis eines 30-Tage-Monats in Rechnung gestellt.
8. Wiederkehrende Gebühren und Berechnungsperioden können von MHP mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten zum Beginn einer Berechnungsperiode oder zu dem in der Mitteilung genannten Datum geändert werden.
9. Liegt der erhöhte Preis 20% oder mehr über dem vereinbarten Entgelt, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
10. Die Erhöhungen von Einmalgebühren werden nicht wirksam, wenn die Bestellung vor dem Datum der Gebührenerhöhung bei MHP eingegangen ist und wenn eines der folgenden Ereignisse während eines Zeitraums von 4 Monaten nach diesem Datum eintritt:
 1. MHP stellt dem Kunden das Lizenzprogramm zur Verfügung;
 2. der Kunde fertigt eine vereinbarte Kopie eines Lizenzprogramms an oder verteilt eine gebührenpflichtige Komponente an eine andere Maschine;
 3. die Änderung der festgelegten Nutzung für ein Lizenzprogramm wird wirksam (Erhöhung Benutzeranzahl, Prozessorgruppenänderung etc.).
11. Alle von MHP angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Steuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Steuersätzen als getrennt vereinbart.
12. Rechnungen sind bei Erhalt zahlbar und fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist MHP berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 9%-Punkte p. a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
13. MHP behält sich ausdrücklich das Recht vor, Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung einer bestimmten Software.
14. Softwarepreise schließen Installation und Einarbeitung sowie etwaige Softwareanpassungen nicht ein; ebenso wenig schließen Preise für Software die Installation, die Einarbeitung und etwa erforderliche Anpassung an andere Hardware und/oder andere Software ein. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und werden dann gesondert berechnet; gesondert berechnete Einweisungen informieren über die wichtigsten Leistungsmerkmale eines Liefergegenstandes, ohne eine ausführliche Schulung ersetzen zu können. MHP bietet dem Kunden für derartige Leistungen gesonderte Service-, Pflege- und Schulungsvereinbarungen an.
15. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

SCHUTZ DER SOFTWARE

Der Kunde als Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Gewährleistungsansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen.
2. MHP gewährleistet für jedes Lizenzprogramm entweder die Übereinstimmung des Lizenzprogramms mit der allgemeinen Beschreibung in der Produktinformation oder mit den bei Versand gültigen und dem Kunden überlassenen Programmspezifikationen.
3. Bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln wird der Kunde gemäß den Vereinbarungen zum Programmservice zumutbar mitwirken.
4. Gelingt es MHP nicht nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, einen erheblichen Fehler von der Programmspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass der Kunde das Lizenzprogramm vertragsmäßig nutzen kann, so kann er die Herabsetzung der Lizenzgebühr verlangen oder das Lizenzprogramm kündigen.
5. Bei unerheblichen Fehlern ist eine Kündigung ausgeschlossen.
6. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. MHP gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch eine fehlerfreie Nutzung des Programmes.
7. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch vertragswidrigen oder unsachgemäßen Gebrauch, Bedienerfehler, fehlerhafte Verwendung, unzureichende Wartung oder den Einsatz nicht autorisierter Produkte Dritter bzw. durch Verwendung unter vertragsfremden Einsatzbedingungen entstehen.

HAFTUNG

1. MHP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verzugsschäden und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von sog. Haupt-(Kardinal-)pflichten aus dem Vertrag. Dies sind wesentliche Vertragspflichten, also Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. In diesen Fällen haftet MHP für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet MHP nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MHP auf einen Betrag von EUR 25.000,00, insgesamt jedoch auf EUR 75.000,00 begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Haftung wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Sofern der typische, vorhersehbare Schaden eine Haftungssumme von EUR 25.000,00 je Schadensfall, bzw. insgesamt EUR 75.000,00 übersteigen würde, hat der Kunde darauf hinzuweisen, damit eine weitergehende Absicherung des Risikos erfolgen kann.
6. Die Haftung für einen technischen Datenverlust/Verlust der Daten im Rechenzentrum MHP wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre. Dieser Punkt betrifft nicht einen Datenverlust/-abfluss im Sinne des BDSG bzw. der DS-GVO.
7. Die MHP Haftung auf Grund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Aussperrung, ist einvernehmlich ausgeschlossen. MHP übernimmt keine Instandspflicht für Schäden jeder Art, die durch Mängel einer ergänzend vom Kunden verwendeten Software (insbesondere Funktionsstörungen oder falsche Daten) oder einer solchen des Vorsystems verursacht wurden.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MHP.
9. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien.
10. Dem Kunden ist bekannt, dass lizenzierte Software ausschließlich eine Auswertung bereits erstellter Listen vornimmt und keinerlei selbstständige Listeneinträge generiert werden und/oder auf Datenträgern jeder Art gespeichert werden. Mithin wird die Haftung der MHP für etwaige unrichtige Schlüsse und weitere Handlungen des Kunden aufgrund des Auswertungsergebnisses einvernehmlich ausgeschlossen. Die Generierung eigener, benutzergesteuerter Listeneinträge steht dem Lizenznehmer frei. Diesbezüglich haftet MHP nicht auf Grund einer etwaigen unrichtigen oder missbräuchlichen Nutzung dieser Funktionalität.
11. Ungeachtet der vorstehend niedergelegten Haftungsregelungen wird eine Haftung der MHP aufgrund etwaiger Mängel der zugrunde liegenden Listen wie z.B. Schreib-/Syntaxfehlern oder Aktualität einvernehmlich sowohl nach Grund, wie auch nach Höhe ausgeschlossen.
12. Der Beweis, dass ein Auswertungsfehler nicht in den ausgewerteten Listen begründet ist, obliegt dem Lizenznehmer.
13. MHP ist bestrebt, dem Lizenznehmer einen internationalen Auswertungsansatz zur Verfügung zu stellen. Eine lückenlose Erkennung sprachlicher Länderspezifika entspricht derzeit nicht dem aktuellen Stand der Technik.
14. Auf Grund dessen ist eine Haftung der MHP aufgrund ausgebliebener Trefferergebnisse als Folge einer sprachlich international abweichenden Schreibweise einvernehmlich nach Grund und Höhe ausgeschlossen.
15. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen stellt der Lizenznehmer MHP im Falle der direkten Inanspruchnahme durch eine von dem Listenscreening betroffene juristische oder natürliche Person von allen Ansprüchen frei.

PROGRAMMSERVICE

1. Für den unveränderten Teil gültiger Release von bestimmten Lizenzprogrammen leistet MHP Programmservice. Voraussetzung ist, dass der Fehler unter den in den jeweiligen Programmspezifikationen oder Produktinformationen enthaltenen spezifizierten Einsatzbedingungen reproduziert werden kann. Der Kunde erhält von MHP Informationen über funktionale Einschränkungen, zur Fehlerbeseitigung oder Fehlerumgehung.
2. Die Dauer des Programmservice wird von MHP für jedes Lizenzprogramm festgelegt und zwar entweder mit unbestimmter Laufzeit und einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch MHP oder bis zu einem bestimmten Termin oder für eine bestimmte Zeitperiode; in jedem Fall 12 Monate ab allgemeiner Verfügbarkeit eines Lizenzprogramms.

BEENDIGUNG DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG

1. Der Kunde kann das Recht zur Nutzung eines Lizenzprogrammes mit einer Benachrichtigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen. Innerhalb einer Testperiode ist die Kündigung jederzeit möglich.
2. Im Übrigen können MHP und der Kunde einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer Nachfrist - nicht erfüllt. MHP ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde die vereinbarten Lizenzbedingungen nicht einhält. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen. Mit der Kündigung durch MHP endet auch die Nutzungsberechtigung des Kunden für das Lizenzprogramm.
3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.
4. Erwirbt ein Kunde das Recht zur Nutzung eines Nachfolgeprogramms, verpflichtet er sich zur Beendigung der Nutzung des ersetzten Programms ab dem Installationstag des Nachfolgeprogramms.
5. Bei einer generellen Neuregelung dieser AGB ist MHP zu einer außerordentlichen Kündigung der Rechte zur Nutzung der Lizenzprogramme mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten berechtigt. MHP ist dabei verpflichtet, dem Kunden die Rechte zur Nutzung der betroffenen Lizenzprogramme zu den geänderten AGB anzubieten. Ist dem Kunden die weitere Nutzung eines Lizenzprogramms zu den geänderten AGB nicht zumutbar, wird MHP die vom Kunden bezahlte, einmalige Lizenzgebühr anteilig zurückerstatten. Wird das Lizenzprogramm wahlweise gegen einmalige oder laufende Lizenzgebühren angeboten, so wird von einer verhältnismäßigen Nutzungsdauer ausgegangen.
6. MHP kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass gegen den Kunden beispielsweise ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. MHP ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu lösen.
7. Mit Kündigung eines Lizenzprogrammes erlöschen die Nutzungsrechte.

SCHUTZRECHTE/PATENT- UND URHEBERRECHTE

1. MHP behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an der von ihr erstellten Software, Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Plänen, Konzeptionen und ähnlichen Unterlagen vor. Ohne schriftliche Einwilligung durch MHP dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung der MHP untersagt. Auf Verlangen ist/sind Kopien unverzüglich an MHP zurückzugeben, sofern dies nicht anderen Nutzungsvereinbarungen widerspricht. Im Falle der Zuwiderhandlung ist MHP berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte durch den Kunden kann MHP nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde stellt MHP von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
3. Die Nutzung von Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstiger Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.
4. MHP wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde MHP von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der MHP alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann MHP auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner das betreffende Lizenzprogramm kündigen. In diesem Fall wird MHP höchstens den gezahlten Betrag oder 12 Monatsgebühren erstatten, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.
5. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzprogramm vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wird oder dass nicht von MHP gelieferte Produkte mit dem Lizenzprogramm eingesetzt oder außerhalb des von MHP gelieferten Systems genutzt werden.
6. Der Kunde und MHP stimmen überein, dass jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart sind. Der Kunde trägt die Verantwortung für die durch den Einsatz der Lizenzprogramme angestrebten und damit erzielten Ergebnisse. Die organisatorische Einbindung der Lizenzprogramme in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.
7. Beide Parteien sind für die Einhaltung der jeweils für sie gültigen und anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen verantwortlich.
8. Programmpakete sowie die damit ausgelieferten Datenträger, Handbücher und Produktinformationen sind urheberrechtlich geschützt (§§ 6 9a ff. UrhG). Die Parteien verpflichten sich urheberrechtliche Bestimmungen zu wahren.
9. MHP erteilt dem Kunden das Recht zur Anwendung der beauftragten Softwaremodule für eigene Zwecke. Im Übrigen bleibt das Verfügungsrecht über die Programme der MHP uneingeschränkt bei MHP - ohne, dass hieraus Ansprüche gegen MHP erwachsen. MHP bleibt insbesondere berechtigt Programme ganz oder teilweise -

auch in abgeänderter Form - für eigene Zwecke zu nutzen sowie Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde ist nicht berechtigt die vertragsgegenständliche Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden ausdrücklich nicht gestattet.

10. Der Kunde verpflichtet sich seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart zu gestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der Software ausgeschlossen ist.

VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages von einem Partner dem anderen übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist unzulässig.
2. Der Kunde wird die Programme oder Dokumentationsunterlagen weder ganz, noch teilweise, noch als Teil eines Programms Dritten zugänglich machen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die MHP aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
3. Ideen, Konzeptionen, Knowhow und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.
4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er in der MHP Referenzliste geführt wird.
5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass MHP personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Unternehmen der Unternehmens-Gruppe übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/Beauftragung erforderlich ist.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (bspw. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten öffentlich bekannt. Der Kunde belehrt Mitarbeiter oder sonstige Dritte - soweit erforderlich - über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der entsprechenden Gegenstände.

DATENSCHUTZ

Der Kunde willigt ein, dass MHP personenbezogene Daten (Kontaktdaten) zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhebt, speichert, bearbeitet, verarbeitet und nutzt; sowie innerhalb der Unternehmensgruppe übermittelt soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/Beauftragung erforderlich ist.

SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollten sich aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Geschäftspartner bestrebt sein, diese gütlich beizulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der MHP in Neustadt am Rübenberge. Darüber hinaus ist MHP berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.